

Sportverein Unterreichenbach e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Unterreichenbach e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwabach
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. und seiner Fachverbände.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei außergewöhnlichen Jubiläen darf ein Geschenk bis zur Höhe von 50,-€ gegeben werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Geschäftsunfähigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern, bei beschränkt Geschäftsfähigen von diesen und den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann der Verwaltungsrat Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Geschäftsunfähigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern, bei beschränkt Geschäftsfähigen von diesen und den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme erhalten. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Alle in Absatz 3 und 4 genannten Schreiben gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet waren. Der Rechtsweg gegen die in diesen Absätzen genannten Entscheidungen ist ausgeschlossen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem sind von Mitgliedern Jahresbeiträge zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen und nicht erbrachte Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Gebühren, Beiträgen, Umlagen und Leistung von Arbeitsstunden befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Ratenzahlungen bewilligen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Vorstand Finanzen und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 15.000,00 die Zustimmung des Verwaltungsrats, bei solchen über € 50.000,00 ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Erstellung des Jahresberichts;
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Verwaltungsrats;
 - (c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats oder der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden einberufen werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 3. Vorsitzenden.

§11 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern und bis zu zehn Beisitzern; soweit für die Sparte Fußball keine eigene Abteilung besteht, aus dem Spielleiter, dem Jugendleiter und dem Schülerleiter.
- (2) Die Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Ihre Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder, darunter drei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Für die Sitzung und Beschlüsse gilt im Übrigen §10 der Satzung entsprechend.

§12 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:
 - (a) Beschlussfassung über Geschäfte mit einem Geschäftswert über € 15.000,00;
 - (b) Erlass von Anordnungen und Ergänzungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
 - (c) Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§13 Ehrenrats

- (1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates können in einem Wahlgang durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden.

§14 Zuständigkeit des Ehrenrats

- (1) Der Ehrenrat ist ein unabhängiges und neutrales Gremium das nicht der Vorstandschaft angehört.
- (2) Er hat ein Vetorecht gegenüber Beschlüssen der Vorstandschaft, soweit sie den Verein in seiner ideellen und finanziellen Struktur gefährden.
- (3) Er kann bei Bedarf zu Beratungen des Vorstands und des Verwaltungsrates hinzugezogen werden.
- (4) Zu Ehrenratsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Ehrenratsmitglieds.

§15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesonderte zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- (b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 50.000,00;
- (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren und jährlich zu erbringende Arbeitsstunden.
- (d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, der Beisitzer und des Ehrenrates. Wahl und Abberufung der Abteilungsleiter, des Spielleiters, Jugendleiters und Schülerleiters, solange diese nicht von der Abteilung selbst gewählt werden.
- (e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
- (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats.

§16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse und Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmung und Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben in beiden Fällen außer Betracht.

- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Eintragungen in das Vereinsregister sind anzumelden bei:
 - (a) jeder Vorstandsänderung
 - (b) jeder Satzungsänderung oder Neufassung.Die Anmeldung ist schriftlich durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mit Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar eigener Wahl vorzunehmen.
- (7) Bei der Wiederwahl des gesamten (im Vereinsregister eingetragenen) Vorstandes mit unveränderter Ämterverteilung, genügt eine schriftliche Mitteilung durch ein Vorstandsmitglied an das Registergericht.

§19 Abteilungen

- (1) Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Über die Bildung von Abteilungen entscheidet der Verwaltungsrat.
- (2) Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Abteilungsleitern im Verwaltungsrat oder Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Allen Mitgliedern wird es zu besonderer Pflicht gemacht, der Auflösung des Vereins mit allen Mitteln und Kräften entgegenzutreten. Nur wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt, kann die Auflösung beschlossen werden. In diesem Falle, wie bei einer etwaigen zwangsweisen Auflösung, sind vorhandene Immobilien und Geräte den städtischen Behörden als anvertrautes Gut zur Verwaltung zu überweisen, die die Immobilien und Geräte einem sich etwa wiedergründenden Sportverein auszuhändigen haben. Die Bestimmungen dieses Absatzes können in keiner Versammlung geändert werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Schwabach (§2 §2(4)).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§21 Übergangs- und Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft¹.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle früheren Satzungen ihre Gültigkeit. Die nach diesen Satzungen gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen bleiben jedoch wirksam, bis sie durch Abstimmung oder Wahlen nach dieser Satzung ersetzt werden.

Satzung geändert: Schwabach, den 21.März 2024

¹ Diese Satzung wurde am 16.03.1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach eingetragen.